

NV

**Bekanntmachung vom 20.12.1979
betreffend Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Verfahrens- und
Formvorschriften bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen,
die vor dem 01.08.1979 bekanntgemacht worden sind.**

Bekanntmachung

vom 20.12.1979

Betreffend Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen, die vor dem 01.08.1979 bekanntgemacht worden sind.

Gemäß § 183 f BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) soll die Wirkung des § 155 a, Abs. 1 u. 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 06.07.1979 für

den Flächennutzungsplan der Gemeinde Neukirchen-Vluyn

und die Flächennutzungsplanänderungen Nr. 1,2,3,4,5,6,7,8,9 und 10,

die vor dem 01.08.1979 in Kraft getreten sind, nachträglich herbeigeführt werden. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Bundesbaugesetz, soweit sie nicht die Genehmigung oder die Bekanntmachung betrifft, ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb der Frist eines Jahres, die mit dieser Bekanntmachung beginnt, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Neukirchen-Vluyn
Der Stadtdirektor

HINWEIS

	Ratsbeschluß	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Bekanntmachung	19.12.1979	Amtsblatt Nr. 1/80 vom 08.01.1980	09.01.1980